

Satzung
zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Hirschfeld
(Baumschutzsatzung)
Vom 27.04.1998

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) in Verbindung mit §§ 22 und 50 Abs.1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (Sächs. GVBl. Seite 1601) berichtigt 1995 S. 106 erläßt der Gemeinderat von Hirschfeld mit Beschluß vom 23.04.1998 folgende Satzung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Auf dem Gebiet der Gemeinde Hirschfeld werden alle Bäume, einschließlich ihres Wurzel- und Kronenbereiches, Hecken und Großsträucher, nachfolgend Gehölze genannt, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
 1. alle Bäume der Laub- und Nadelbaumarten einschließlich der Walnußbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Edboden aus sowie deren Wurzel- und Kronenbereich. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Als Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zu betrachten.
 2. Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung. unabhängig von ihrem Stammumfang,
 3. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 1,5 m Höhe und mindestens 4 m Länge außerhalb der geschlossenen Bebauung.
- (3) die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Bäume im Wald im Sinne des sächsischen Waldgesetzes § 2,
 3. Obstbäume.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungs- bzw. Vorhabens- und Erschließungsplänen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Diese Satzung gilt weiterhin nicht bei akut auftretenden Gefährdungen für Menschen, Gebäude und Verkehrsanlagen oder zur Beseitigung von Unwetter- und Katastrophenschäden sowie bei Gefahren durch Sichtbehinderung und Hindernisse im Lichtraumprofil öffentlicher Verkehrsanlagen und im Trassenbereich von Energieleitungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und Versorgungsanlagen.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist:

1. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung und Gliederung des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
6. die Schaffung und Erhaltung der innerörtlichen Durchgrünung,
7. die Geringhaltung von Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen.

§ 3 Pflegegebot

Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 4 Verbote

Es ist verboten:

1. die nach § 1 der Satzung geschützten Gehölze zu fällen, zu roden, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich in Bestand oder Aufbau zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
2. Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Kronen- und Stammbereich geschützter Gehölze durchzuführen, die zur Schädigung, zur nachhaltigen Beeinträchtigung oder zum Absterben der Gehölze führen können.
Insbesondere betrifft dies:
 - a) Baumscheiben unter 2qm zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
 - b) bei Bäumen auf unbefestigten Flächen die Bodenoberfläche im Bereich der Baumscheibe durch Befahren mit oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen.
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich vorzunehmen,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 - e) andere Stoffe auszuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzel zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 - f) Fahrzeuge im Kronentraufbereich von Bäumen zu waschen oder zu reinigen.
3. Werbung, Schilder, Anzeigen o.ä. an Bäumen anzubringen, ausgenommen sind Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes.

§ 5 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind Maßnahmen, die einer artgerechten Pflege der Gehölze dienen und ihre Lebensbedingungen so erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Der § 4 gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde Hirschfeld auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall:
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und /oder die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung versehen werden.
- (3) die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde Hirschfeld schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf die Vorlage des Lageplanes kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen kann die Gemeinde im Zweifelsfall ein Gutachten eines Baumsachverständigen fordern.
- (4) sind aus dringendem Grund in den Monaten März bis September Befreiungen von Verboten dieser Satzung notwendig, so ist eine Ausnahmegenehmigung vom § 25 Abs. 1 Pkt. 5 des SächsNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Zwickauer Land vom Antragsteller einzuholen.

Die Gemeinde Hirschfeld ist zuständig für die Erteilung der Befreiung. Über die Ausnahmegenehmigung im o.g. Zeitraum entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Das Verbot nach § 25 SächsNatSchG gilt nicht für den artspezifischen Pflegeschnitt an Hecken und Sträuchern in umfriedeten Grundstücken.

- (5) Befreiungen werden schriftlich erteilt und verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer gegen Verbote des § 4 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten in der nächstmöglichen Pflanzperiode zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen.
- (2) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 dieser Satzung fallen, ist pro angefangener 60 cm Stammumfang ein Baum mit einem Stammumfang von mind. 12 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (3) Bei Beseitigung von Großsträuchern und freiwachsenden Hecken nach § 1 Abs. 2 Pkt. 3 dieser Satzung ist für jeden entfernten Großstrauch eine Ersatzpflanzung zu leisten bzw. ist eine flächengleiche Quadratmetereinheit zu bepflanzen, wobei ein Strauch pro 1,5 qm in Ansatz zu bringen ist.
- (4) Bei den Ersatzpflanzungen sind standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Bevorzugt sind Laubgehölze zu pflanzen. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht innerhalb von 2 Jahren an, sind sie zu wiederholen.
- (5) Bestehen auf dem Grundstück des Ersatzpflanzungspflichtigen nicht ausreichend Möglichkeiten, um die erforderlichen Ersatzpflanzungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen, können die notwendigen Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Hirschfeld auf kommunalen Grundstücken erfolgen.
- (6) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen und Nebenbedingungen sind der Gemeinde Hirschfeld anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Gehölze fällt, rodet, sonst entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert,
2. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Kronen- oder Stammbereich geschützter Gehölze vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können, indem er:
 - a) bei Bäumen die Bodenoberfläche im Bereich der Baumscheibe durch Befahren mit oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen verfestigt,
 - b) die Baumscheibe mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien befestigt oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke versieht,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich vornimmt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Chemikalien oder andere Stoffe ausschüttet oder ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 - f) Fahrzeuge im Kronenbereich von Bäumen wäscht oder reinigt,
3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Bestimmungen im Rahmen einer gemäß § 6 dieser Satzung erteilten Befreiung nicht erfüllt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 und höchstens 100.000 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschfeld, den 27.04.1998

Wahsner
Bürgermeisterin



Hinweis nach SächsGemO § 4 Abs. 4: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgehängt am: 7.05.98
abgenommen am: 4.06.98

Walms
Walms